

frage im Klaren, hatte die Vorladung für diese unbeachtet gelassen und sich zwar dadurch straffällig gemacht, aber auch zugleich die Verhandlung in dieser Sache, da auch die Kurie eine solche nicht ernstlich wünschte, bis auf Weiteres verhindert. Ein weiterer Versuch, Girald durch Verschleppen der Angelegenheit mürbe zu machen, war die Forderung der Gegenpartei, zur Beschaffung ihrer Zeugen in der Wahlfrage Frist zu gewähren. Sie wurde bewilligt.

Inzwischen wurde die Untersuchung der Wahlfrage durch zwei Auditoren, denen sie überwiesen war, die Kardinäle Suffredus und Petrus Capuanus geführt. Da die Kurie die Tatsache der kanonischen Wahl Giralds, wie sie ihrer Kenntnis bisher vorlag, anerkannt hatte, war die nächste nach ihren leitenden Rechtsgrundsätzen entscheidende Feststellung die der Priorität.

Hier lag Giralds gutes Recht klar zu Tage. Bei der Vernehmung musste Foliot gestehen, der Abt von S. Dogmael sei erst kurz vor Weihnachten 1199, also fast ein halbes Jahr nach Giralds am 29. Juni vollzogener Wahl gewählt worden. Die Berichtigung, die Andreas versuchte, machte einen so bedenklichen Eindruck, dass Kardinal Suffredus, der nunmehr schriftlichen Bericht beider Parteien einforderte, den Foliot sehr nachdrücklich ermahnte, sich dabei nicht in Widersprüche zu seiner mündlichen Aussage zu verwickeln<sup>1</sup>.

Acht Tage nach Pfingsten wurden die schriftlichen Berichte beider Parteien eingereicht und in der Audientia verlesen. Etwas Neues bot der der Gegenpartei. Schon Michaelis 1198 hätten die Bevollmächtigten des Kapitels, nachdem der Erzbischof ihre vier Nominierten zurückgewiesen, ihre Wahlstimmen auf ihn, den über Meer zum König reisenden, übertragen, und der Erzbischof hätte am 7. Januar 1199 mit Zustimmung des Königs den Abt von S. Dogmael gewählt; kurz vor Weihnachten 1199 aber habe das Kapitel die durch den Erzbischof vollzogene Wahl gefeiert.

Die unwahrscheinliche und bei Voraussetzung ihrer tatsächlichen Richtigkeit allem Rechtsbrauch hohnsprechende Erdichtung wurde angenommen. Dem gegenüber nutzten Girald die Aussagen seiner Zeugen über die Priorität seiner

---

1) De iure: 'ne mutaret in aliquo vel variaret, quod bene se memorem tam de tempore quam aliunde fore, nec posse in his decipi dicebat, sub anathematis interminatione praecepit'.